Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1931)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt / Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1931

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1930.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Rudolf.**

I. Allgemeines.

An Stelle des verstorbenen alt Regierungsstatthalters Kohli in Schwarzenburg wurde als Mitglied der kantonalen Armenkommission Grossrat Christ. Roggli, in Wahlern, gewählt. Diese Kommission behandelte in ihrer Sitzung vom 21. November ihre ordentlichen Geschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Bezirksarmeninspektoren, Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturschäden, allgemeine Besprechung über Fragen der Armenpflege.

Die Frage der Revision des Armengesetzes hat uns im Berichtsjahr weiter beschäftigt. Diese Revision muss bei der Ordnung des Unterstützungswohnsitzes einsetzen, wo die Fragen über gesetzwidrige und armenpflegerische ungerechtfertigte Ab- und Zuschiebungen von Gemeinden zu Gemeinden nicht verstummen wollen. Aber so gross die Übereinstimmung in der Kritik der bestehenden Zustände ist, so wenig einig ist man in den Vorschlägen zur Verbesserung. Wichtig wäre vor allem, dass die Armenbehörden sich mehr von dem von wahrer Humanität getragenen Geiste unseres geltenden Armengesetzes leiten liessen, als dass sie sich gegenseitig mit endlosen Streitigkeiten über Etataufnahmen und Wohnsitzerwerb das Leben sauer machten. Es drängt sich dem objektiven Beobachter leider die Überzeugung auf, dass es eben in recht vielen Fällen an diesem richtigen Geiste in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften fehlt, wenn immer wieder über unsere Niederlassungsordnung geklagt wird.

Zu dieser letzten Bemerkung werden wir geführt durch die Tatsache, dass es immer wieder Gemeindebehörden gibt, die in ihrem Verhalten gegenüber unsern schwachen Volksgenossen sich in erster Linie von der Rücksicht auf die Finanzen der eigenen Gemeinde leiten und dabei die Pflicht einer richtigen Fürsorge für die Armen ausser Acht lassen. Es wird versucht, den frisch Zugezogenen die Niederlassung in der Gemeinde zu verwehren, indem man ihnen die erforderlichen Ausweispapiere nicht abnimmt, oder indem man allfällige Arbeitgeber veranlasst, den Bedürftigen nicht zu beschäftigen, oder indem man den Vermieter verleitet, die vom Zugezogenen gewünschte Wohnung nicht zu überlassen oder einen allfällig bereits eingegangenen Mietvertrag zu künden. Es wird auch geduldet, dass Anmeldungen lange über die Anmeldefrist hinaus oder überhaupt

nicht gemacht werden. Die Schriftenkontrolle wird mancherorten überhaupt nachlässig geführt. Statt so die Pflicht zu erfüllen, welche den Behörden nach dem A. u. N. G. obläge, versucht man dann durch oft vom Zaun gerissene Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten die angeblichen Interessen der Gemeinde zu wahren, nicht bedenkend, dass durch solch mangelhaftes Vorgehen die Armenlasten im allgemeinen grösser werden, indem Armenfälle, die bei einem rechtzeitigen und richtigen Eingreifen aus der Welt geschafft werden könnten, schwerer werden und dann viel mehr Aufwendungen verlangen. Irgendjemand muss dann natürlich für die Sache aufkommen. Und dann klagt man über die Armenlasten, deren Grösse man oft selber verschuldet hat. — Diesen Erscheinungen gegenüber kann man sich schon fragen, ob nicht einmal Massnahmen getroffen werden sollten, um die Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen die Vorschriften des A. u. N. G. wirklich zur Anwendung zu bringen.

Anderseits darf die Revision des Armengesetzes nicht dazuführen, dass die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden noch mehr zuungunsten des Staates verschoben wird. Einem vorläufigen Bericht des kantonalen statistischen Bureaus entnehmen wir nachfolgende, aufschlussreiche Zusammenstellung der Armenlasten von Staat und Gemeinden in den verschiedenen Kantonen der Schweiz:

Die Armenausgaben in den Kantonen und Gemeinden.

Kantone	Wohnbevölkerung 1930	Jahr	Reinausgaben für die Armenpflege					Totalausgaben von Staat und Gemeinden (inklusive Erträge aus Fonds, Vermögen und Rückerstattungen)	
			direkte				indirekte Aufwendungen des Staates		
			Staat	Gemeinde	Total Staat und Gemeinde	auf Fr. 100 direkte Gemeindeaufwendungen kommen direkte Staatsausgaben		absolut	pro Kopf der Wohnbevölkerung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich [1]) . . .	617,706	1930	1,464,255	6,377,795	7,842,050	22,9	8,293,424	17,502,212	28.33
Bern	688,774	1929	7,018,840	3,583,270	10,602,110	195,8	2,721,783	15,680,235	22.76
		1930	7,522,450	3,764,900	11,287,350	199,8	2,869,027	16,568,000	24.05
Luzern [2]) . . .	189,391	1929	740,347	1,557,587	2,297,934	47,5	304,005	3,089,130	16.32
Uri.	22,968	1929	22,265	61,476	83,741	36,2	5,530	189,889	8.26
Schwyz [3]). . .	62,337	1930	keine direkten Ausgaben	331,096	331,096	—	9,460	666,040	10.68
Obwalden. . .	19,401	1927/30		174,751	174,751	—	3,000	237,770	12.25
Nidwalden [4]). .	15,055	1929	23,711	165,698	189,409	14,3	9,130	198,539	13.19
Glarus	35,653	1929	199,850	353,305	553,155	56,5	279,779	992,149	27.84
Zug [5])	34,395	1930	20,610	165,880	186,490	12,4	63,766	355,797	10.34
Freiburg [6]) . .	143,230	1929	160,785	1,405,751	1,566,536	11,4	10,581	1,958,934	13.67
Solothurn. . .	144,198	1929	177,101	329,824	506,925	53,7	461,320	1,644,778	11.41
Baselstadt [7]) .	155,030	1929	974,196	17,636	991,832	—	1,696,480	4,708,632	30.37
Baselland [8]) . .	92,541	1929	10,000	624,956	634,956	1,6	98,936	1,039,999	11.24
Schaffhausen [9])	51,187	1929	80,921	525,508	606,429	15,4	410,936	1,017,365	19.88
Appenzell A.-Rh. [10]) .	48,977	1929	158,171	1,115,287	1,273,458	14,2	62,658	1,336,116	27.28
Appenzell I.-Rh. [11])	13,988	1930	20,000	121,510	141,510	16,5	11,230	214,094	15.30
St. Gallen [12]) .	286,362	1929	157,000	3,023,744	3,180,744	5,2	707,400	3,888,144	13.58
Graubünden [13])	126,340	1930	17,396	1,163,706	1,181,102	1,5	163,846	1,344,948	10.65
Aargau	259,644	1929	71,000	1,081,793	1,152,793	6,6	761,052	4,045,289	15.58
Thurgau [14]) . .	136,063	1929	178,745	1,236,695	1,415,440	14,5	655,678	2,342,759	17.21
Tessin [15]) . . .	159,223	1929	48,840	839,172	888,012	5,8	—	888,012	5.58
Waadt [16]). . .	331,853	1929/30	—	1,789,406	1,789,406	—	1,514,454	4,249,121	12.80
Wallis [17]) . . .	136,394	1930	79,076	640,250	719,326	12,3	105,955	825,281	6.05
Neuenburg [18]) .	124,324	1929	564,288	886,272	1,450,560	63,7	77,499	1,528,059	12.29
Genf [19]). . . .	171,366	1930	937,205	—	937,205	—	3,472,050	4,409,255	25.73
Total [20])	4,066,400		13,124,602	27,572,368	40,696,970	47,6	21,899,952	74,352,547	18.29
Alle Kantone ohne Bern .	—	—	6,105,762	23,989,048	—	25,4	—	—	—

Anmerkungen.

In der Spalte der direkten Staatsaufwendungen sind die Beiträge angeführt, die der Staat an die Gemeinden leistet und die Summen die er selbst für Unterstützungen aufwendet. Die Ausgaben des Staates für Krankenhäuser, Taubstummen-, Blinden-, Trinkerheilanstalten, Armenvereine und ähnliche Einrichtungen sind in den indirekten Staatsaufwendungen enthalten. Bei den direkten Gemeindeaufwendungen sind die Beträge angegeben (soweit dies möglich war), die die Gemeinden durch Steuern selbst für Unterstützungszwecke aufbringen mussten. Die Totalausgaben von Staat und Gemeinden umfassen die direkten und indirekten Staatsaufwendungen, sowie den Gesamtbetrag (inklusive der Mittel, die aus Fonds und Rückerstattungen zur Verfügung standen) der von den Gemeinden für die Armenpflege geleistet wurde.

[1]) Die hohen indirekten Staatsaufwendungen entstehen durch die grossen Zuschüsse an kantonale und sonstige Anstalten (insgesamt Fr. 7,187,346).

[2]) Der Beitrag des Staates an die Gemeinden beträgt Fr. 204,884 und ist in den übrigen direkten Staatsausgaben enthalten.

[3]) Der Staat zahlt nur Beiträge aus dem Alkoholzehntel und aus dem Ertrage des Salzes. Die Ausgaben für den Betrieb des Spitals, die in der Staatsrechnung unter dem Titel «Armenwesen» geführt sind, werden durch die Einnahmen aus dem Forst- und Landwirtschaftsbetrieb des Spitals, sowie durch Zinsen und Kostgelder gedeckt.

[4]) Bei den Gemeinden waren nur die Gesamtausgaben bekannt.

[5]) Der Staat leistet an die Gemeinden Fr. 30,021, davon werden Fr. 9410 durch Ertrag aus Fonds gedeckt.

[6]) Keine vollständige Angaben über indirekte Staatsausgaben.

[7]) Nach den Ausführungen des statistischen Jahrbuchs des Kantons Baselstadt von 1930 werden die gesamten Ausgaben der öffentlichen Armenpflegen durch freiwillige Beiträge, Staatsbeiträge, Rückerstattungen, Vermögenserträge und aus dem Ertrage der Merianschen Stiftung (Fr. 740,672) gedeckt. Unter den Reinausgaben der Gemeinden sind deshalb nur die Aufwendungen der Gemeinden Riehen und Bettingen enthalten. Bei den Gesamtausgaben der Gemeinden sind die Aufwendungen angeführt, die im statistischen Jahrbuch unter den Leistungen der gesamten öffentlichen Armenpflege (öffentliche und bürgerliche Armenpflege sowie Waisenhaus) angegeben sind, nach Abzug der Staatsbeiträge.

[8]) Am 1. Januar 1931 ist ein neues Armengesetz in Kraft getreten durch das die Verteilung der Lasten auf Staat und Gemeinde neu geregelt wurde. Es sind jedoch noch keine Angaben über die zahlenmässige Auswirkung vorhanden.

[9]) Bei den Gemeinden waren nur die Gesamtausgaben bekannt.

[10]) Bei den Gemeinden waren nur die Gesamtausgaben bekannt.

[11]) Vom Armleutsäckelamt wurden Fr. 202,864 aufgewendet, von diesem Betrag mussten Fr. 121,510 durch Steuern gedeckt werden. Die Ausgaben von Oberegg fehlen.

[12]) Bei den Gemeinden waren nur die Bruttoausgaben bekannt.

[13]) Bei den Gemeinden waren nur die Bruttoausgaben bekannt.

[14]) Bei den Reinausgaben der Gemeinden ist das 1928 nach Abzug des Zinsertrages und der Staatsbeiträge für 1929 verbliebene Defizit angegeben. Für die Gemeinden waren nur die Ausgaben für 1928 bekannt.

[15]) Keine Angaben über die indirekten Aufwendungen des Staates.

[16]) Keine Angaben über die direkten Aufwendungen des Staates.

[17]) Die indirekten Staatsausgaben sind für 1929. Bei den Gemeinden waren nur Bruttoausgaben bekannt.

[18]) Bei den Gemeinden waren nur Bruttoausgaben bekannt.

[19]) Die Gemeinden sind am Armenwesen nicht beteiligt. Die direkten Ausgaben gelten für 1928. Die hohen indirekten Ausgaben entstehen durch den grossen Zuschuss an das Kantonsspital (Fr. 1,475,000).

[20]) In den Kantonen Freiburg, Appenzell A.-Rh., Tessin und Neuenburg ist der Alkoholzehntel in den indirekten Staatsausgaben nicht angegeben.

Wenn diese Zusammenstellung auch angesichts der Unvollständigkeit des zur Verfügung stehenden Materials nicht ohne weiteres definitive Schlüsse gestattet, so ergibt sich aus ihr doch die Tatsache, dass der Kanton Bern zu Lasten des Staates die Gemeinden in weit höherem Masse entlastet hat, als es in irgendeinem andern Kanton der Fall ist. Und wenn in einer Amtsarmenversammlung das Wort gefallen ist, der Staat Bern sei immer mehr erpicht, alles auf die Gemeinden abzuladen, so ergibt sich aus dieser Vergleichung mit den Verhältnissen in den andern Kantonen die Ungehörigkeit dieses Vorwurfes. Es ergibt sich aber daraus auch die Forderung, dass eine allfällige Revision des Gesetzes nicht auf eine noch grössere Entlastung der Gemeinden zu Lasten des Staates hinauslaufen darf. Das würde namentlich auch armenpolitisch von unerwünschten Folgen sein, indem wir dafür halten, dass gerade vom Standpunkt einer modernen, richtigen Fürsorge aus darauf gehalten werden muss, dass auch die Gemeinden in angemessenem Verhältnis daran interessiert sind.

Einer besonderen Ordnung bedürftig ist auch das Verhältnis der Armenbehörden und der Vormundschaftsbehörden zueinander. Die gegenseitigen Kompetenzen sollten genauer umschrieben sein, indem der gegenwärtige Zustand immer wieder zu Konflikten der beiden Behörden führt, die doch im Interesse einer richtigen Fürsorge miteinander eng zusammenwirken sollten. Und es muss gesagt werden, dass oft bei den Armenbehörden das weitaus bessere Verständnis für notwendige Fürsorgemassnahmen zu finden ist, als bei vielen Vormundschaftsbehörden, die jede noch so wohl begründete Fürsorgemassnahme zum Wohl eines gefährdeten Kindes allzuoft aus übertriebenem Respekt vor dem Inhaber der elterlichen Gewalt ablehnen. Dass sie dabei noch sogar von manchen Gerichten geschützt werden, welche moderne Fürsorgeerfordernisse mit den alten Überlieferungen von der «patria potestas» nicht in Einklang bringen können, macht die Sache nicht besser! Auf alle Fälle aber wäre es wünschbar, in einer künftigen Armengesetzgebung eine planmässige Zusammenarbeit der verschiedenen Fürsorgeinstanzen zu erreichen, dies insbesondere auf dem Gebiet der Jugendfürsorge. Weitere Ausführungen in dieser Richtung seien für diesmal zurückgestellt.

Die übliche alljährliche Jugendtagsammlung wurde im Berichtsjahre unterlassen hauptsächlich in Rücksicht auf die Zwinglisammlung zugunsten der schulentlassenen Jugend und die wirtschaftliche Krisis mit ihren nachteiligen Wirkungen in verschiedenen Sammlungskreisen.

Die Anormalenhilfe durch den Bund wurde erstmals durch einen von der Bundesversammlung genehmigten Kredit wirksam. Dem Kanton Bern kam ein Betrag von Fr. 36,151 zu, der unter 33 verschiedene Anstalten verteilt werden konnte. Der Höchstbetrag war Fr. 2102 für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.

Vom Bundesgerichte wurde mit Entscheid vom 20. November 1931 ein staatsrechtlicher Rekurs der Einwohnergemeinde Wynigen gegen den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend die Verwendung des überschüssigen Armengutsertrages zu allgemeinen Gemeindezwecken abgewiesen.

Die Verwaltungskommission des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden hatte an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, dieser möchte die Bundesfeiersammlung des Jahres 1931 im Kanton Bern anordnen und unterstützen. Der Bun-

desrat hatte den Ertrag dieser Sammlung zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen im Hochgebirge bestimmt, wobei er jenem Fonds zur Verfügung gestellt wird. Der Regierungsrat konnte es nur begrüssen, dass die Mittel des Fonds und damit dessen Leistungsfähigkeit auf diese Weise erhöht wurden. Er appellierte durch Vermittlung der Regierungsstatthalter an die tatkräftige Mithilfe der Gemeindebehörden und weiterer Kresei. Die Organisation der Sammlung wurde in Verhandlungen mit den Regierungsstatthaltern besprochen und festgelegt. Die Sammlung hatte trotz der wirtschaftlichen Krisis und des Rückganges des Fremdenverkehrs das erfreuliche Ergebnis eines Gesamterlöses in der Schweiz von Fr. 465,893. 90 (Kartenerlös Franken 79,612. 06, Freiwillige Sammlung Fr. 100,231. 56, Bundesfeierabzeichenerlös Fr. 286,050. 28). Der schweizerische Fonds ist nun erheblich besser in der Lage, an die Naturschäden im Hochgebirge Beiträge zu leisten.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre:

		1930		1931
		Fr.		Fr.
Verwaltungskosten		141,561.58		149,999.60
Kommission und Inspektoren		79,771.95		78,804.30
Armenpflege:				
Beiträge an Gemeinden:				
Beiträge für dauernd Unterstützte	2,707,491.96		2,632,932.40	
Beiträge für vorübergehend Unterstützte	1,405,024.62		1,423,789.82	
Auswärtige Armenpflege:				
Unterstützungen ausser Kanton	928,037.66		1,283,439.93	
In Konkordatskantonen	671,960.05		854,537.84	
Kosten gemäss §§ 59 und 113 A. und N. G.	1,609,933.92		1,749,856.85	
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden	200,000.—	7,522,448.21	200,000.—	8,144,556.84
Bezirksverpflegungsanstalten		85,025.—		85,450.—
Bezirkserziehungsanstalten		75,000.—		74,540.—
Staatliche Erziehungsanstalten		301,662.56		249,180.43
Verschiedene Unterstützungen		84,524.77		105,899.20
		8,289,994.07		8,888,430.37

Dazu sind zu erwähnen die Ausgaben aus dem Naturschadenfonds für Beiträge an nicht versicherbare Naturschäden von Fr. 200,780. —, aus dem Fonds zur Unterstützung des Vereins für das Alter von Fr. 100,000 und aus dem Notstandsfonds von Fr. 8530.

Die reinen Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahre wären noch höher, wenn bei den staatlichen Erziehungsanstalten hauptsächlich infolge der Aufhebung der Anstalt Sonvilier und des Verkaufs des Inventars nicht eine Minderausgabe von zirka Fr. 50,000 zu verzeichnen wäre. Sie betreffen mit zirka Fr. 680,000 fast ausschliesslich die auswärtige Armenpflege. Die Darstellung unter Abschnitt III hienach erläutert die Einzelheiten dieser Progression. Die Unterstützungsfälle in den Nichtkonkordatskantonen haben sich von 2866 auf 4374 mit einer Ausgabenzunahme von zirka Fr. 285,000 vermehrt, wovon zirka Fr. 207,000 auf den Kanton Neuenburg, zirka Fr. 45,000 auf den Kanton Waadt und zirka Fr. 26,000 auf den Kanton Genf entfallen. Die Ausgaben für die Berner im Auslande stiegen um zirka 84,000, wobei sich die Fälle allerdings nur von 821 auf 970 vermehrten. In den Konkordatskantonen betrug die Zunahme der Fälle 5226: 6186 und die Steigerung der Ausgaben zirka Fr. 183,000. Den Hauptanteil hieran haben der Kanton Zürich mit einer Zunahme von zirka Fr. 85,000 in 865: 1151 Fällen, dann Solothurn von Fr. 30,000 in 521: 650 Fällen, Baselstadt von Fr. 15,000 in 354: 396 Fällen. Die auswärtige Armenpflege des Staates für die in den Kanton Zurückgekehrten erforderte bei einer Vermehrung der Unterstützungsfälle von 4266: 4602 eine Mehrleistung von zirka Fr. 157,000, wovon zirka Fr. 40,000 auf Auslandsberner entfallen.

Die Armendirektion hatte 1931 folgende Geschäfte zu erledigen:

	1930	1931
1. Inneres:		
Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten usw., Zahl der Geschäfte	1,348	1,456
Alkoholzehntel	56	72
Stipendien	46	57
Abrechnung mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armen-, Spend- und Krankenkassarechnungen)	1,076	1,076
Naturschäden	1,601	999
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	387	411
Bewilligung zur Löschung im Wohnsitzregister	3,855	3,680
Konkordatsfälle im Kanton	2,020	2,370
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	3,813	5,344
Konkordatsfälle ausser Kanton	4,598	6,186
Unterstützungsfälle im Kanton	4,266	4,602
Eingelangte Korrespondenzen:		
Auswärtige Armenpflege (ohne Konkordat)	36,443	39,318

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1922.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1])		Örtliche Armenpflege [2])				Auswärtige Armenpflege [3])	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer	Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss				
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793	1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293,445	1923
1924	1327	778,764	24,928	8,090,427	1,296,389	3,670,427	2,119,677	6,669,976	5,456,075	1924
1925	1358	791,078	25,462	8,402,518	1,303,058	3,802,795	2,415,759	7,000,921	5,536,989	1925
1926	1308	765,523	26,520	8,671,755	1,295,886	3,937,080	2,469,579	7,186,565	5,617,040	1926
1927	1386	805,410	26,638	8,726,572	1,429,563	3,813,418	2,699,245	7,558,487	5,614,834	1927
1928	1387	827,965	26,100	8,912,564	1,510,343	3,870,315	2,880,042	7,666,440	5,720,480	1928
1929	1323	805,264	26,512	9,124,354	1,563,054	4,109,077	2,939,450	7,749,452	5,929,260	1929
1930	1314	830,647	27,203	9,426,652	1,611,508	4,050,543	3,209,932	8,289,994	6,100,000	1930
1931	*)	*)	*)	*)	*)	*)	3,887,835	8,888,430	6,063,200	1931

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1931 erst im Jahr 1932 erfolgt.

Bemerkungen: [1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 A. & N. G.).

	1930	1931
Konkordatsfälle	22,244	26,307
Von der Armendirektion entschiedene Beschwerden betreffend die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten	30	40
Mitberichte der Armendirektion an die Gemeindedirektion in Wohnsitzstreitigkeiten	—	15
Vom Regierungsrat entschiedene Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden	12	11
Vom Regierungsrat entschiedene Beschwerden betreffend die Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen	14	27

Auf 1. Januar 1931 führten folgende Burgergemeinden beziehungsweise Korporationen für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Burgergemeinden
Aarberg	Aarberg und Niederried.
Bern	Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf	Burgdorf.
Courtelary	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg	Delsberg.
Konolfingen	Kiesen.
Laufen	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster	Châtillon, Courrendlin, Grandval, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier und Tavannes.
Nidau	Bühl und Nidau.
Pruntrut	Pruntrut.
Nieder-Simmental	Reutigen.
Thun	Thun.
Wangen	Wangen.

Die Burgergemeinde Courrendlin ist auf 1. Januar 1932 zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1931 13,808 Personen, und zwar 5482 Kinder und 8326 Erwachsene, Vermehrung gegenüber dem Vorjahr (13,674) 134. Von den Kindern sind 4759 ehelich und 723 unehelich, von den Erwachsenen 3765 männlich und 4561 weiblich, 5056 ledig, 1265 verheiratet und 2005 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder: 799 in Anstalten,
2454 bei Privaten verkostgeldet,
2229 bei ihren Eltern.

Erwachsene: 4563 in Anstalten,
1438 bei Privaten verkostgeldet,
2325 in Selbstpflege.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1671 Kinder (1667). Eingelangte Patronatsberichte 1545 (1539). Von diesen Kindern kamen:

in Berufslehre	362
in Dienststellen	1052
in Fabrik	61
in Anstalten	50
unbekannten Aufenthalts	10
auf dem Etat verblieben	10
	1545

Totalbetrag der Sparhefteinlagen der Patronierten . . . . . Fr. 181,008. 65

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2 *a*).

A. Nichtkonkordatskantone.	1930 Zahl	Kosten 1930 Fr. Rp.	1931 Zahl	Kosten 1931 Fr. Rp.
Waadt	785	226,571.79	961	271,485.32
Neuenburg	1019	276,986.44	2094	483,720.24
Genf	393	113,683.50	515	139,467.05
Freiburg	261	63,211.05	287	68,815.25
St. Gallen	157	38,462.70	193	48,172.03
Thurgau	132	35,425.39	198	50,175.11
Baselland	126	31,707.30	—	—
Schaffhausen	66	18,921.—	66	21,526.80
Glarus	6	1,366.75	7	2,252.—
Übertrag	2945	806,335.92	4321	1,085,613.80

	1930 Zahl	Kosten 1930 Fr. Rp.		1931 Zahl	Kosten 1931 Fr. Rp.	
Übertrag	2945	806,335.92		4321	1,085,613.80	
Zug	10	2,663.—		12	2,587.11	
Appenzell A.-Rh.	9	2,304.19		12	3,161.15	
Unterwalden	4	848.80		5	2,304.35	
Wallis	24	6,438.35		24	10,206.05	
	2992	818,590.26		4374	1,103,872.46	
Berner im Ausland	821	143,391.25		970	227,228.55	
Besoldungen und Auslagen der auswärtigen Korrespondenten	—	10,038.80		—	9,887.—	
	3813	972,020.31	Fr.	5344	1,340,988.01	Fr.
Beiträge und Rückerstattungen		43,982.65			57,548.08	
			928,037.66			1,283,439.93
B. Konkordatskantone.						
Konkordatsunterstützungen (Zahl der vorhandenen Fälle)	5226		671,960.05	6186		854,537.84
		Übertrag	1,599,997.71			2,137,977.77

2. Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. und N. G. (C 2 *b*).

	1930 Zahl		Fr.	1931 Zahl		Fr.
		Übertrag Fr.	1,599,997.71		Übertrag Fr.	2,137,977.77
Privat- und Selbstpflege	1758	422,883.44		1896	490,411.71	
Irrenanstalten	735	661,869.75		763	663,269.35	
Armenanstalten	767	324,124.—		828	349,335.90	
Staatliche Erziehungsanstalten	155	55,952.40		181	59,883.50	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	79	30,217.70		86	29,440.45	
Anormale und Blinde	73	36,511.20		73	34,423.35	
Epileptische	48	26,976.05		51	28,891.50	
Unheilbare (Asyl Gottesgnad)	168	103,745.25		174	105,074.—	
Spitäler, Sanatorien, Bäder und Arztkosten, diverse Unterstützungen	335	95,095.24		373	110,948.23	
Arbeits- und Besserungsanstalten	81	13,848.25		74	12,945.80	
Heimgekehrte Auslandberner	45	30,979.26		60	74,054.15	
Vermittelte Bundesbeiträge für wiedereingebürgerte Schweizerinnen	22	10,611.16		43	10,600.10	
	4266	1,812,813.70		4602	1,969,278.04	
Beiträge und Rückerstattungen		202,884.79			219,421.19	
			1,609,928.91			1,749,856.85
			3,209,926.62			3,887,834.62

Art der Beiträge und Rückerstattungen:

	1930 Fr.	1931 Fr.
1. Verwandtenbeiträge	47,310.95	39,288.75
2. Rückerstattungen von Unterstützten und Privaten	141,729.73	150,975.78
3. Rückerstattungen von nicht verwendeten Unterstützungen	6,424.55	7,306.04
4. Rückerstattungen von pflichtigen Behörden	4,854.10	7,011.25
5. Bundesbeiträge	38,249.45	63,034.70
6. Erbschaften	8,298.65	9,452.75
	246,867.43	277,069.27

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Gegenüber dem Vorjahre (46) hatten wir 57 Stipendiengesuchen zu entsprechen. Die Auszahlungen für beendigte Lehrzeiten erreichten noch Fr. 35,875 (Fr. 42,501).

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Spitalkosten 1931 (Rubrik VIII G 2).

Eingelangte Spitalanzeigen 1005.

Es wurden verpflegt:

317	Schweizer	Auslagen	Fr. 29,972. 80
50	Deutsche.	»	» 7,269. 45
10	Österreicher.	»	» 1,779. 50
34	Italiener	»	» 3,402. —
411		Auslagen	Fr. 42,423. 75
		Einnahmen	» 12,408. 60
		Nettoausgaben	Fr. 30,015. 15

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 7000 wurde wie alljährlich dem Bundesrate zur Verfügung gestellt.

4. Unterstützung für nicht versicherbare Naturschäden.

Auch das Jahr 1931 muss wie sein Vorgänger zu den aussergewöhnlichen Schadensjahren gezählt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl wie namentlich auch bezüglich des Umfanges der aufgetretenen Schäden. Schon Mitte März traten anlässlich der Frühlingsschneeschmelze in Rüschegg die Folgen des ausserordentlich nassen Sommers 1930 auf, die in umfangreichen Geländerutschungen bestanden, durch welche viele Jucharten Kulturland und Wald zerstört wurden. Im Verlauf des Sommers wurden sodann durch Hochgewitter eine ganze Anzahl von Gemeinden des obern Emmentals heimgesucht, in deren Mittelpunkt das am härtesten betroffene Walkringen steht. Aber auch die Gemeinden Hasle, Lützelflüh, Signau und Langnau wurden schwer geschädigt, in der Hauptsache durch Erdschlipfe, aber auch durch Überführungen durch den Schutt angeschwollener Bäche. Im Oberland waren es vorwiegend die Gemeinden Reichenbach und Frutigen, die durch schwere Unwetter zu leiden hatten. Die Schäden in der erstgenannten Gemeinde bestanden fast ausschliesslich in Überschwemmungen durch Wildbäche, und es war vor allem die Ortschaft Reichenbach selbst, die hart betroffen wurde. In der Gemeinde Frutigen bestanden die hauptsächlichsten Schäden in Verheerungen, welche zahlreiche Frühlingslawinen angerichtet hatten.

Die Geschädigten wurden vielerorts in den Wiederherstellungsarbeiten kräftig unterstützt durch militärische Hilfe, Hilfe der Feuerwehren, der Schulen und durch hilfsbereite Leute aus nicht betroffenen Nachbargemeinden.

Obschon die von den Experten festgestellte Summe der in Betracht fallenden Schäden dieses Jahr wieder den unerwartet hohen Betrag von Fr. 397,889 erreichte, ist vom Regierungsrat keine kantonale Liebesgabensammlung angeordnet worden, weil eine solche erst letztes Jahr erfolgte und weil der Bundesrat und das Bundesfeierkomitee den Ertrag der diesjährigen Bundesfeiersammlung zur Hilfeleistung bei Naturschäden im Hochgebirge bestimmt hatte, wobei er dem schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden zur Verfügung gestellt werden soll. An die Schäden des Jahres 1931 war ein solcher Beitrag allerdings noch nicht erhältlich.

Mit Rücksicht auf den grossen Umfang der Schadenereignisse beschloss der Regierungsrat dagegen gestützt auf § 7, Abs. 3, des Dekretes vom 15. November 1927 eine Entnahme aus dem Naturschadenfonds von höchstens Fr. 100,000.

Der Naturschadenfonds beträgt per 31. Dezember 1931 Fr. 815,538. 80.

Der Beitrag des eidgenössischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden betrug 25 % für die Fälle, welche er nach seinen Vorschriften anerkennen konnte, ausmachend Fr. 44,506.

Die Schadenfälle.

1. Eingelangte Schadensanzeigen.

Es sind im ganzen 999 Schadensanzeigen eingereicht worden.

2. Anerkannte Schäden.

Ausbezahlt wurden in 677 Fällen (629 Eigentümer und 48 Pächter) total Fr. 200,780, oder pro Einzelfall im Durchschnitt Fr. 296.55.

3. Abgewiesene Schäden.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen	187 Fälle
Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden	135 »
mit einer Schatzungssumme von Fr. 36,779 total abgewiesen	322 Fälle

Die anerkannten Schäden wurden vergütet nach folgenden Grundsätzen:

a) 80 % von der ganzen Schadensumme bei Armut und Notlage;

b) 70 % abzüglich Selbstbehalt von 10 % (Minimum Fr. 100) bei einem Vermögen von Fr. 0 bis Fr. 10,000;

c) 60 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 10—25,000;

d) 50 % abzüglich Selbstbehalt bei einem Vermögen von Fr. 25—50,000;

e) Beiträge bis zu Fr. 10 wurden nicht ausgerichtet.

Durch Beschluss der kantonalen Armenkommission wurde die Armendirektion überdies ermächtigt, gewisse Fälle, besonders solche von Pächtern, welche von den

Verpächtern keine Entschädigung erlangen und in welchen nach diesem Verteilungsplan Härten entstehen konnten, nach Billigkeit zu erledigen. Hierfür wurde ein Kredit von Fr. 25,000 eingeräumt.

Ohne Vornahme einer Abschätzung wurden abgewiesen:

a) Pächter, deren Verpächter in der Lage ist, den Geschädigten gemäss Art. 287 OR zu entschädigen;

b) Geschädigte (Eigentümer), die nach den gesetzlichen Vorschriften gestützt auf ihre Vermögensverhältnisse und den durch die Gemeindeexperten ermittelten Schaden nicht beitragsberechtigt waren.

Geschätzt und alsdann abgewiesen wurden solche Fälle, die, nachdem die Schatzung der kantonalen Experten vorlag, nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Beitrag nicht in Frage kommen konnten.

Aufstellung der geleisteten Entschädigungen.

Aarwangen.

Aarwangen	Fr.	50.—		
Langenthal	»	70.—		
Madiswil	»	440.—		
Rütschelen	»	115.—		
Ursenbach	»	270.—		
			Fr.	945.—

Bern.

Bolligen	Fr.	1,610.—		
Vechigen	»	445.—		
Worb	»	1,100.—		
			»	3,155.—

Burgdorf.

Hasle	Fr.	11,990.—		
Heimiswil	»	345.—		
Krauchthal	»	1,285.—		
Wynigen	»	2,880.—		
			»	16,500.—

Delémont.

Courtételle	Fr.	820.—		
			»	820.—

Frutigen.

Adelboden	Fr.	1,660.—		
Aeschi	»	405.—		
Frutigen	»	7,805.—		
Kandergrund	»	2,655.—		
Reichenbach	»	6,080.—		
			»	18,605.—

Interlaken.

Beatenberg	Fr.	740.—		
Brienz	»	1,465.—		
Übertrag	Fr.	2,205.—	Fr.	40,025.—
Brienzwiler	»	25.—		
Grindelwald	»	1,465.—		
Gsteigwiler	»	930.—		
Gündlischwand	»	780.—		
Iseltwald	»	1,265.—		
Lauterbrunnen	»	2,450.—		
Niederried	»	445.—		
Ringgenberg	»	1,465.—		
Saxeten	»	3,925.—		
Unterseen	»	700.—		
Wilderswil	»	1,790.—		
			»	17,445.—

Konolfingen.

Arni	Fr.	760.—		
Biglen	»	1,720.—		
Bowil	»	615.—		
Gysenstein	»	3,285.—		
Landiswil	»	3,655.—		
Oberthal	»	300.—		
Schlosswil	»	560.—		
Walkringen	»	50,795.—		
Zäziwil	»	640.—		
			»	62,330.—

Laufen.

Duggingen	Fr.	575.—		
			»	575.—

Moutier.

Belprahon	Fr.	385.—		
Eschert	»	175.—		
			»	560.—

Oberhasli.

Gadmen	Fr.	1,190.—		
Guttannen	»	1,295.—		
Innertkirchen	»	330.—		
			»	2,815.—

Porrentruy.

Damvant	Fr.	3,895.—		
			»	3,895.—

Saanen.

Gsteig b. S.	Fr.	450.—		
Saanen	»	840.—		
			»	1,290.—

Schwarzenburg.

Guggisberg	Fr.	30.—		
Rüschegg	»	12,435.—		
Schwarzenburg	»	395.—		
			»	12,860.—
Übertrag			Fr.	141,795.—

Übertrag			Fr. 141,795. —
Seftigen.			
Niedermuhlern	Fr.	555. —	
Rüeggisberg	»	90. —	
Toffen	»	1,245. —	
			» 1,890. —
Signau.			
Eggiwil	Fr.	7,255. —	
Langnau	»	5,160. —	
Lauperswil	»	2,645. —	
Röthenbach	»	285. —	
Rüderswil	»	1,040. —	
Schangnau	»	5,330. —	
Signau	»	8,055. —	
			» 29,770. —
Ober-Simmental.			
St. Stephan	Fr.	450. —	
			» 450. —
Nieder-Simmental.			
Därstetten	Fr.	70. —	
Diemtigen	»	1,570. —	
Erlenbach	»	120. —	
Reutigen	»	110. —	
			» 1,870. —
Thun.			
Eriz	Fr.	7,990. —	
Homberg	»	415. —	
Oberlangenegg	»	415. —	
Steffisburg	»	475. —	
Thun	»	95. —	
Unterlangenegg	»	1,010. —	
			» 10,400. —
Übertrag			Fr. 186,175. —

Übertrag			Fr. 186,175. —
Trachselwald.			
Affoltern	Fr.	290. —	
Huttwil	»	180. —	
Lützelflüh	»	9,495. —	
Rüegsau	»	3,805. —	
Sumiswald	»	565. —	
Wyssachen	»	270. —	
			» 14,605. —
Total			Fr. 200,780. —

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Zehntel des dem Kanton Bern zukommenden Anteils aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols betrug Fr. 117,342. 33. Die Aufwendungen der Armendirektion beliefen sich allein auf Fr. 150,588. Die Trinkerfürsorge wurde mit Fr. 55,080 berücksichtigt, wobei die Zuwendung an die kantonale Trinkerfürsorgestelle etwas erhöht wurde. Beiträge an Anstalten für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder Fr. 32,500, Naturalverpflegung armer Durchreisender Fr. 37,688, Jahresrate an die Victoria-Stiftung in Wabern für Bauarbeiten gemäss Beschluss des Grossen Rates Fr. 25,000 usw.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

Auf Rechnung des diesem Zwecke dienenden Unterstützungsfonds wurden als Beiträge für Neubauten oder wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an 14 Anstalten, Krankenhäuser und den Blindenfürsorgeverein zusammen Fr. 99,010 ausgerichtet. Der Fonds beträgt auf Anfang 1932 Fr. 733,883. Er wird fortwährend so stark in Anspruch genommen, dass er bereits mit zugesicherten Beiträgen im Gesamtbetrage von zirka Fr. 380,000 belastet ist, die von jetzt an in Jahresraten zu entrichten sind.

Der Verein «Für das Alter» unterstützte:

	männlich	weiblich	Total	Fr.
Rentenbezüger	766 (625)	1486 (1231)	2252 (1856)	314,224 (222,246)
Die Sektion «Jura-Nord» an Rentenbezüger	138 (114)	289 (264)	427 (378)	24,091 (22,759)
Total im Kanton Bern	904 (739)	1775 (1495)	2679 (2234)	338,315 (245,005)

Angesichts der stets zunehmenden Gesuche um Ausrichtung von Renten hat der Regierungsrat gegen Ende des Jahres beschlossen, dem Grossen Rat eine vermehrte Staatssubvention an den Verein für das Alter zu beantragen durch Heranziehung des in den frühern Jahren stark geäufneten Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die weitere Behandlung dieser Angelegenheit liegt zurzeit vor dem Grossen Rate.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Der Bundesrat hat in 7 Fällen wiederum Streitfragen zwischen Kantonen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen entschieden, sich beziehend auf die Zulässigkeit der armenpolizeilichen Heimschaffung infolge von Liederlichkeit oder Verwahrlosung für die nicht geschiedene oder getrennt lebende Ehefrau, den Tatbestand der Liederlichkeit oder Verwahrlosung, das Verfahren für die armenpolizeiliche Heimschaffung, den Heimruf im Interesse der zu Unterstützenden, die Beobachtung der Rekursfrist und die Zuständigkeit des Rekursentscheides des Bundesrates überhaupt. Wir nehmen davon Umgang, diese Entscheide mit ihrem Tatbestand und ihrer Begründung hier zu reproduzieren, indem wir auf die von Sekretär Oskar Düby bearbeitete Sammlung der bundesrätlichen Entscheidungen (1930, Poligraphischer Verlag A.-G., Zürich) und die demnächst erscheinende ergänzende Ausgabe verweisen. Wir werden auch letztere den Armenbehörden als notwendiges Handbuch zur Anschaffung empfehlen.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1931.

Kantone	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	396	219,399. 06	83,026. 41	136,372. 65	19	7,904. 96	4,417. 91	3,487. 05
Aargau	230	95,252. 41	42,747. 21	52,505. 20	293	119,447. 30	58,664. 97	60,782. 33
Solothurn	650	340,219. —	177,566. 05	162,652. 95	260	122,359. 20	60,217. 19	62,142. 01
Luzern	175	75,079. 21	39,645. 01	35,434. 20	114	44,088. 99	27,130. 89	16,958. 10
Graubünden	12	6,838. 95	3,772. 80	3,066. 15	28	10,427. 85	5,579. —	4,848. 85
Appenzell I.-Rh.	1	240. —	120. —	120. —	5	1,817. 45	930. 75	886. 70
Uri	1	100. —	25. —	75. —	8	2,935. 80	1,319. 85	1,615. 95
Schwyz	4	1,559. 66	388. 76	1,170. 90	10	4,080. 25	2,097. 30	1,982. 95
Tessin	10	8,801. 90	3,027. 60	5,774. 30	63	21,391. 96	10,670. 52	10,721. 44
Zürich	825	474,269. 48	230,470. 65	243,798. 83	156	58,551. 52	27,971. 40	30,580. 12
Baselland	81	30,004. 35	12,270. 25	17,734. 10	66	16,178. 08	9,053. 46	7,124. 62
Ganz zu Lasten des Kantons Bern: Zürich	326	134,865. 40	—	134,865. 40	—	—	—	—
Ganz zu Lasten des Kantons Bern: Übrige Kantone	368	121,037. 44	—	121,037. 44	—	—	—	—
Total	3079	1,507,666. 86	593,059. 74	914,607. 12	1022	409,183. 36	208,053. 24	201,130. 12

	1930	1931
	Fr.	Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen:		
Berner ausser Kanton	1,322,090.85	1,507,666.86
Konkordatsangehörige im Kanton	342,536.27	409,183.36
	1,664,627.12	1,916,850.22
Mehrausgaben pro 1931 = Fr. 252,223.10.		
Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:		
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	711,525.05	914,607.12
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	174,289.74	201,130.12
	885,814.79	1,115,737.24
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	610,565.80	593,059.74
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	168,246.53	208,053.24
	778,812.33	801,112.98
Die Berner ausser Kanton kosteten	1,322,090.85	1,507,666.86
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	885,814.79	1,115,737.24
Differenz zugunsten des Kantons Bern	436,276.06	391,929.62
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	778,812.33	801,112.98
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	342,536.27	409,183.36
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	436,276.06	391,929.62

Die Entwicklung seit 1921 ist folgende:

Jahr	Berner ausser Kanton				Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
1921	1111	379,641. 27	192,707. 67	186,933. 60	419	104,722. 10	44,669. 50	60,052. 60
1922	1478	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15
1923	1750	447,448. 43	221,242. 35	226,206. 08	761	156,688. 30	70,176. 85	86,511. 45
1924	1892	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95
1925	2177	455,695. 09	213,985. 09	241,710. —	1117	191,083. 73	92,511. 60	98,572. 13
1926	2445	525,411. 80	261,156. 59	264,255. 21	1235	219,308. 86	103,965. 53	115,343. 33
1927	2703	546,085. 78	259,618. 95	286,466. 83	1395	253,844. 53	117,959. 05	135,885. 48
1928	2967	634,095. 20	278,799. 67	355,295. 53	1515	249,260. 95	113,973. 59	135,287. 36
1929	3876	1,036,527. 97	429,091. 07	607,436. 90	1786	307,218. 61	150,777. 05	156,441. 56
1930	4598	1,322,090. 85	610,565. 80	711,525. 05	2020	342,536. 27	168,246. 53	174,289. 74
1931	5492	1,507,666. 86	593,059. 74	914,607. 12	2370	409,183. 36	208,053. 24	201,130. 12

Dem Konkordate ist seit dem Eintritt von Baselland (1931) kein weiterer Kanton beigetreten. Da und dort verlauten Stimmen, gewisse Bestimmungen sollten revidiert werden, weil sie dem ursprünglichen Konkordatsgedanken zu wenig entsprechen oder in ihrer Ausführung widersprechen. Diese Punkte würden sich am ehesten auf die Fälle der armenpolizeilichen Heimschaffung wegen Liederlichkeit oder Verwahrlosung und der Unterstützung des bevormundeten Kindes beziehen. Auch die Belastung durch den wohnörtlichen Unterstützungsanteil wird begreiflicherweise empfunden. Immerhin dürfte nach unserer Auffassung eine Revision zurückgestellt und eher die im Nationalrate angeregte und von der schweizerischen Armenpflegerkonferenz befürwortete Regelung der Subventionierung der Konkordatskantone für die interkantonale Armenpflege durch den Bund abgewartet und bestmöglich gefördert werden.

In seinen Auswirkungen entwickelt sich das Konkordat sowohl bezüglich der Zahl der Unterstützungsfälle als auch der finanziellen Auswirkungen stark zunehmend und fast sprunghaft seit 1929, dem Beitritt des Kantons Zürich.

VI. Naturalverpflegung

(1930).

Im Jahre 1930 sind auf den 52 Naturalverpflegungsstationen an Verpflegungen verabfolgt worden:

	Verpflegungen 1929	Verpflegungen 1930
An Wanderer von unter 20 Jahren .	704	887
» » » 20—30 » .	3,918	4,927
» » » 30—40 » .	4,916	5,500
» » » 40—50 » .	6,884	7,340
» » » 50—60 » .	6,947	8,381
» » » 60—70 » .	2,257	3,442
» » » über 70 » .	77	110
Total	25,703	30,587

Die Gesamtverpflegungskosten beliefen sich auf	Fr. 48,700. 90
und die Kosten für die Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Miete, Heizung, Beleuchtung, Neuanschaffungen, Wäsche, allgemeine Verwaltung der Bezirksverbände . .	» 22,430. 30
Die Gesamtkosten betragen somit . .	Fr. 71,131. 20

(Den Höhepunkt erreichten die Gesamtkosten im Jahre 1926 mit Fr. 92,417. 63. Seither sind sie dann wieder gesunken, und zwar im Jahre 1927 auf Fr. 85,318. 13, 1928 auf Fr. 71,191. 38, 1929 auf Fr. 62,622. 30 und im Jahre 1930 wieder gestiegen auf Fr. 71,131. 20.)

An den Gesamtkosten vom letzten Jahre hat sich der Staat Bern gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 mit 50 % beteiligt, gleich	Fr. 35,565. 10
Dazu kommen die Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Anteil am Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» nach Abzug des Betreffnisses der Bezirksverbände	» 1,983. 45
sodass die Totalausgaben des Staates pro 1931 betragen	Fr. 37,548. 55
Im Vorjahre betrugen sie	» 33,366. 88
sie haben sich somit vermehrt um . .	Fr. 4,181. 67

Die Kosten des Staates sind dekretsgemäss dem Alkoholzehntel zu entnehmen, der aber durch seine übrigen Belastungen bereits soweit in Anspruch genommen wurde, dass der daherige Kredit überschritten werden musste.

Die Station Bellelay wurde infolge geringer Frequenz aufgehoben, sodass das Stationennetz des bernischen Naturalverpflegungsverbandes gegenwärtig noch 51 Stationen umfasst.

Im übrigen wird auf den Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen.

VII. Armen- und Anstaltsinspektorat.

1. Allgemeines.

Dem Bericht des kantonalen Armen- und Anstaltsinspektors entnehmen wir folgende Ausführungen:

Wir nannten im Eingang unseres letzten Verwaltungsberichtes das Jahr 1930 mit seinen vielen Elementarschäden auch für das kantonale Armeninspektorat ein Katastrophenjahr. Wir sind versucht, auch das Jahr 1931 im Hinblick auf das, was es im allgemeinen und auch unserer Geschäftsstelle brachte, mit einem ähnlichen Titel zu charakterisieren, den es sonst mancherorten bekommen hat. Es war auch für uns ein Krisenjahr. Es konnte ja nicht anders sein, als dass alle die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Nöte, welche sich in der ganzen Welt und leider auch mehr und mehr in der Schweiz und in unserm Kanton geltend machen, sich auch auf die Direktion des Armenwesens und dort insonderheit auch auf die auswärtige Armenpflege des Staates auswirken mussten. Es gab infolge der mancherorten sich ins Furchtbare auswachsenden Arbeitslosigkeit und der immer sich verschlechternden Wirtschaftslage nicht nur eine grosse Vermehrung der Armenfälle, sondern diese Fälle wurden komplizierter und schwieriger. Man stand immer häufiger vor Situationen, die sich mit dem besten Willen nicht auf dem Korrespondenzwege erledigen liessen, wo vielmehr eine Nachschau und Verhandlungen an Ort und Stelle zur absoluten Notwendigkeit wurden.

In La Chaux-de-Fonds, wo noch heute die Berner fast einen Dritteil der Bevölkerung ausmachen, und wo die Not infolge der Uhrenmacherkrise direkt schreckhafte Formen angenommen hat, wurde unser dortiger ständiger Korrespondent das Opfer eines Überfalles, der eine längere Vertretung nötig machte. Über die dortigen Verhältnisse orientiert folgender Bericht:

Am 11. Februar 1931 hat in La Chaux-de-Fonds auf Veranlassung und unter Vorsitz des dortigen Gemeindepräsidenten zwischen neuenburgischen und bernischen Behörden eine Besprechung stattgefunden. Die Arbeit auf unserem Unterstützungsbureau nimmt stetig zu, jeder Tag bringt neue Fälle und die bisherigen werden vorläufig ohne jede Aussicht auf Besserung weitergehalten. Es kommen im Tag oft 150 Personen vorbei, teils um Lebensmittelgutsprachen zu holen, teils mit dem Anliegen, ein Gesuch um Mietzinsgutsprache nach Bern zu leiten. Meistens werden die Lebensmittelgutsprachen für den Bedarf einer halben Woche gegeben, so dass jeder Unterstützte schon ganz von selber seine 2 Wochentage hat, an denen er seine Gutsprachen abholt. Die Unmöglichkeit, den Leuten im eigenen Kanton Arbeit zuzuhalten, bringt es mit sich, dass neben vielen Würdigen auch Arbeitsscheue und andere unwürdige Elemente unterstützt werden. Es ist bei der heutigen Arbeitsüberlastung nicht mehr möglich, den einzelnen Fällen nachzugehen. Ein Beamter unseres Inspektorates ist deshalb für längere Zeit nach La Chaux de-Fonds gegangen und hat anhand der Inspektionsergebnisse verschiedene Anträge auf Entzug der Unterstützung gestellt. Es bemüht sehr, unter den Unterstützungsempfängern so viele *junge* Leute beiderlei Geschlechts zu treffen. Leider waren die Bemühungen, junge Leute im Heimatkanton plazieren zu lassen sehr langwierig und undankbar. Sie zogen sich zum Teil sehr schnell wieder arbeitslos La Chaux-de-Fonds zu. Auch die arbeitslosen Fabrikarbeiterinnen werden mit geringem Erfolg im Hausdienst plaziert. Sehr bedenklich ist es, festzustellen, dass viele schon die *Lehrzeit* wegen Arbeitsmangel unterbrechen müssen und sich ans Nichtstun gewöhnen. Für die schulpflichtige Jugend wird durch Schülerspeisung- und Kleidung und Ferienversorgung gesorgt, die schulentlassene Jugend aber sollte in vermehrtem Masse aus den heutigen Verhältnissen herausgenommen und im Heimatkanton andern Berufen zugeführt werden können. Leider erlauben aber die gegenwärtigen Verhältnisse im Berner Jura, der für die französisch sprechende Bernerbevölkerung von La Chaux-de-Fonds am ersten in Frage käme, die Heimnahme von Familien oder die Plazierung Alleinstehender nicht oder nur in Ausnahmefällen. Vorläufig dürfte in den meisten Fällen nichts anderes möglich sein als ein Durchhalten durch Unterstützungen, sei es zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, sei es, was leider in vielen Fällen zutrifft, als einzige Hilfe bei Nichtversicherten.

Aber auch auf der Armenpflege vieler Gemeinden wirkten sich die schwierigen Zeitverhältnisse in fataler Weise aus. Weniger Eingänge in die Gemeindekasse, vermehrte Unterstützungsfälle. Da, wo die Arbeitslosigkeit schon lange andauert, bei den Beschäftigungslosen ein Sinken der Moral. Bei dem übrigen Teil der Bevölkerung Aufkommen einer Stimmung von Erlahmung und Bangen und Verbitterung, die sich dann gelegentlich geltend macht in Zurückhaltung auch gegenüber solchen Armenfällen, wo ein Einschreiten dringend notwendig wäre und wo ein tatloses Zuschauen die Sachlage nur noch verschlimmert. Darunter leiden dann auch oft die Bezirksarmeninspektoren. Ihre Arbeit wird nicht nur grösser sondern auch schwieriger. Es kam, allerdings nicht gerade häufig, dazu, dass sie die Intervention der Armendirektion anrufen mussten, nicht nur weil die Armenbehörden ihre Pflicht nicht taten sondern auf durchaus begründete Vorstellungen mit Grobheiten antworteten. Wo eine gründliche Untersuchung des Falles zeigte, dass die Herren Bezirksarmeninspektoren im vollen Rechte waren, haben wir sie geschützt. Dabei kam es dann aber auch vor, dass Gemeindebehörden auch gegenüber der Oberbehörde Töne anschlugen, die wir uns verbitten mussten.

Ähnliche unerfreuliche Anstände mit Gemeindebehörden, welche die Sterilisation von Frauenspersonen in Missachtung der wirklichen Rechtslage kurzerhand verlangten, veranlassten uns, in einem Rundschreiben vom Februar 1931 über diese wichtige Frage Grundsätze und Richtlinien aufzustellen. Dieses Rundschreiben ist das Resultat mehrfacher Besprechungen und Beratungen mit kompetenten Vertretern der Medizin, der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaft.

Zu den Obliegenheiten jeder richtigen Armenbehörde gehört neben der Behandlung der Armenfälle auch die Aufgabe, den Erscheinungen nachzugehen, welche für das Armen- und Fürsorgewesen von Bedeutung sind und dasselbe so oder anders beeinflussen. Ausgehend von dieser alten Wahrheit hat die kantonale Armendirektion sich im verflossenen Jahr mit Herrn Dr. Hans Hegg in Verbindung gesetzt und ihn ersucht, vor dem Forum der Vorsteher und Vorsteherinnen unserer bernischen Erziehungsheime und dann auch an den sechs Bezirksarmeninspektorenkonferenzen Vorträge zu halten über Wesen, Ziel, Zweck und die Erfahrungen in seiner

Arbeit als psychologisch-pädagogischer Berater auf dem stadtbernischen Schularztamt und seit dem 26. Februar 1931 in gleicher Stellung auch vom Kanton Bern angestellt. Diese Vorträge fanden überall das regste Interesse. Dass von einer richtigen oder unrichtigen Erziehung des Kindes zu einem grossen Teil das Wohl oder Wehe seines spätern Lebens abhängt, ist eine alte Weisheit, und dass an normalen und namentlich an anormal veranlagten Kindern durch unrichtige Behandlung oft und manchmal ohne böse Absicht schwer gefehlt und gesündigt wird, ist eine Erkenntnis, die wohl jedem sich aufdrängt, der auf dem Gebiete der Fürsorge tätig ist. Aber worin die Fehler begründet liegen und worin sie bestehen, wie man im Einzelfall vorgehen muss, auf was für Tatsachen man zu achten hat, wie man ihnen Rechnung tragen und Fehler vermeiden und bereits entstandene Schäden heilen kann, das zu ergründen und zu zeigen, ist Sache des Fachmannes. Wir verdanken Herrn Dr. Hegg auch an dieser Stelle seine Bemühungen und raten allen, die mit Kindern zu tun haben und in ihrer Erziehertätigkeit vor Fragen und Rätsel gestellt werden, die nach den Regeln der gewöhnlichen Erziehungsmethode nicht gelöst werden können und doch gelöst werden sollten, seinen Rat einzuholen.

Gegenstand verschiedener Beratungen und auch einer Versammlung der Vorsteher und Vorsteherinnen unserer staatlichen Erziehungsheime bildete die Verordnung betreffend die staatlichen Erziehungsheime des Kantons Bern. Die letzte Redaktion dieses Aktenstückes datiert vom 24. April 1920 und ist also noch nicht sehr alt. Aber gerade in den letzten 10—12 Jahren ist das Gebiet der Anstaltserziehung häufig zum Gegenstand der Diskussion geworden, und sind gerade in den letzten 10 Jahren in unsern Erziehungsheimen verschiedene Veränderungen vorgenommen worden, vorerst in der äussern Einrichtung. Aber auch im internen Betrieb ist manches anders geworden. Es wurden Erfahrungen gemacht, die zu diesen und jenen Umstellungen oder Neuerungen führten, die nun auch eine neue Fassung der Verordnung als wünschenswert erscheinen liessen. Der Entwurf der neuen Verordnung wird nun noch den Erziehungsheimen zugeschickt werden zur nochmaligen Stellungnahme. In staatlichen und staatlich subventionierten Heimen sind in den letzten Jahren bedeutende Veränderungen und Verbesserungen an den baulichen Anlagen und innern Einrichtungen vorgenommen worden. Aber auch diese schaffen einzig noch nicht das, was schliesslich das Kind nötig hat, um später seinen Lebensweg in Ehren gehen zu können. Aber sie helfen mit, dem Platz und Raum zu schaffen, was im Heim die Hauptsache ist, und das ist der rechte Geist, der bei den Heiminsassen das rechte Leben schafft, bei den Leitern und Angestellten das Gefühl der Verantwortung und Liebe und Geduld und bei den Kindern Gehorsam und die Erkenntnis der Pflicht und die Hingabe an das, was gut ist und recht, den Sinn für Wahrheit, Treue Zucht, Ehrbarkeit und das Vertrauen auf Gott. Und auch da können Vorschriften mithelfen, wenn sie die Kinder und ihre Vorgesetzten erinnern an ihre Aufgabe, ihnen stets aufs Neue zeigen das Ziel, das ihnen gesteckt ist und in dem sie das finden, was wir alle suchen, wenn wir reden und träumen von Glück und Wohlergehen.

Die Verwalter und Verwalterinnen der Armenpflegeanstalten riefen wir zusammen während der Hyspa. Der kantonale Armen- und Anstaltsinspektor beantragte unter dem Thema «Wünsche und Anregungen» eine andere und einheitliche Regelung der Frage der Ausrüstung der Pfleglinge, der Verrechnung der Kostgelder, des Vorgehens im Kampf gegen die Schäden des Alkohols unter den Pfleglingen, über Ersetzung der da und dort noch gebräuchlichen blechernen Essgeschirre durch solche aus Ton, Fayence, Porzellan oder Owogeschirr. Er erinnerte an die Vorschriften über die Cachots, ihre Veranlagung und Instandhaltung. Er wünschte geschultes Personal für den Krankendienst und überhaupt Vermehrung des Personals. Über einige der angetönten Fragen brachte die Diskussion eine Einigung zustande. Andere sollen von einer ad hoc bestellten Kommission noch weiter studiert werden. Ein Resultat der Versammlung notieren wir hier mit besonderer Genugtuung, nämlich, dass in keiner unserer bernischen Armenpflegeanstalten mehr Schnaps an Pfleglinge zur Verabreichung kommt, auch nicht im Winter bei den Arbeiten im Holz. Leider ist damit die Schnapsnot bei unseren Anstaltspfleglingen deshalb noch nicht ganz behoben, weil es immer noch Wirte und auch Private gibt, welche den Pfleglingen bei ihren freien Ausgängen Schnaps geben. Aber die Behandlung des Schnapsthemas war doch auch in dieser Beziehung nicht nutzlos, weil die Diskussion auch hier Mittel und Wege zeigte, mit denen, wenn nicht alles, so doch vieles zu erreichen ist. Als solche Mittel und Wege wurden genannt: Gütliche Rücksprache mit den Beteiligten, Belehrung, Aufklärung und Appell zur Mithilfe im Kampf gegen Verhältnisse und Zustände, die von jedem Rechtdenkenden verurteilt werden müssen. Wo diese Mittel nicht helfen, sollen ohne Schonung die einschlägigen Strafbestimmungen des Wirtschaftsgesetzes und des Armenpolizeigesetzes angerufen werden.

Gestützt auf eine Eingabe des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiber und im Anschluss an die Behandlung der Motion Oldani, eingebracht im Grossen Rat, betreffend Ersetzung des Art. 104 im A. u. N. G. durch eine Neuordnung, welche die vielen Etatsstreitigkeiten aus der Welt schaffen könne, hat die kantonale Armendirektion, wie schon früher mitgeteilt, eine Studienkommission eingesetzt. Sie besprach alle bisher eingereichten Vorschläge. Aus den Verhandlungen ergab sich hauptsächlich eines, nämlich die grosse Schwierigkeit, eine Lösung zu finden, die nicht wieder, bei böswilliger Handhabung, zu Missbräuchen Anlass geben kann. Es ergab sich im weitern die Notwendigkeit, vor neuen Verhandlungen über neue Varianten Vergleichsmaterial aus andern Kantonen beizuziehen und auch statistische Erhebungen zu machen. Herr Professor Pauli übernahm diese Aufgabe.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1930 erwähnten wir die Erweiterung des kantonalen Armeninspektorates durch die Schaffung der Stelle einer Fürsorgerin.

Über ihre Erfahrungen schreibt diese u. a. in ihrem Bericht folgendes:

Neben gelegentlichen Inspektionen und Besuchen von Kinderheimen und privaten Pflegeplätzen wurde für die besonderen Schutzbefohlenen gesorgt durch Unterbringung in temporären und Erziehungsheimen, Vermittlung von Dienstplätzen und Lehrstellen, Besorgung von Ausweisschriften, Bestellung und Übernahme von Vormundschaften und Patronaten. Viel Arbeit und vor allem Zeit erforderte die Arbeits- und Stellenver-

mittlung. In Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt, dem Asyl Heimgarten und der Berufsberatung wurden ungefähr 150 Dienstplätze, Hausdienst- und andere Lehrstellen vermittelt. So viele offene Stellen oft angemeldet waren, so wenig eignete sich oft der Schützling zum Ausfüllen des Platzes, oder wiederum der Platz eignete sich nicht für den Schützling. Für unsere gefährdeten Mädchen sollte man stets Spezialdienststellen ausfindig machen können. Doch ist es nicht leicht, immer wieder Hausfrauen zu finden, die sich so schwierigen Aufgaben unterziehen wollen und können. Und wenn endlich nach vielen Verhandlungen ein Dienstverhältnis abgeschlossen werden konnte, so bedurfte es oft wiederholter Besuche und erneuter Verhandlungen der Fürsorgerin zwischen Dienstherrschaft und Mädchen, um ein schnelles Auseinandergehen zu verhindern. Wo trotz aller Bemühungen der Meisterfrauen sich die Mädchen nicht leiten lassen wollten, wurde nach mehrmaligen Versuchen in Dienststellen Anstaltsversorgung in die Wege geleitet.

Trotz den vielen Schwierigkeiten, die sich den Plazierungen in Familien in den Weg stellten, gelang es bis in den Herbst hinein verhältnismässig leicht, immer wieder Unterkunftsmöglichkeiten für die Schützlinge zu schaffen. Anders war es durch den Winter hindurch; die Arbeitslosigkeit machte sich auch hier geltend, so dass einzelne Schutzbefohlene oft wochen, sogar monatelang auf Arbeit warten mussten. Allerdings handelte es sich dabei vorwiegend um ältere Personen, oder um besonders schwierige Elemente, zum Teil um Geschlechtskranke, die wegen Platzmangel im Spital keine Aufnahme finden, sich dort aber zur ambulanten Behandlung regelmässig zu stellen haben.

Weitaus der grösste Teil der Frauen und Mädchen wurde der Hauswirtschaft zugeführt, wenn irgendmöglich in ländlichen Verhältnissen. Von der guten Einrichtung des Hausdienstlehrjahres wurde für die jungen Mädchen ausgibig Gebrauch gemacht. Bis auf zwei, die wegen sittlichen Entgleisungen in Erziehungsheime verbracht werden mussten, konnten alle von uns bei der Hausdienstlehrstellenvermittlung Angemeldeten ihr Lehrjahr zu Ende führen. Ungefähr $^1/_6$ der Betreuten mussten in Erziehungs- oder Armenanstalten, einige ins Arbeitshaus, eingewiesen werden. Solange als möglich wurden die Versuche mit Familienerziehung ausgedehnt und erst, wenn diese wiederholt versagten, zur Anstaltsversorgung geschritten. Jüngere Schutzbefohlene wurden zur Nacherziehung in Erziehungs- und Arbeitsheime (Köniz), ältere in Frauenheime, Verpflegungsanstalten und einige ins Arbeitshaus eingewiesen.

Als vorübergehende Aufenthaltsstätte für unsere schutzbedürftigen Frauen und Mädchen hat uns das Asyl Heimgarten wertvolle Dienste geleistet. Nicht allein nur als Aufenthaltsort, sondern ebensosehr durch das stets bereitwillige Entgegenkommen der Hausmutter bei Placierungen. Auch mit Marthahaus und Heilsarmeeheim war die Zusammenarbeit eine erfreuliche.

Besondere Anerkennung gebührt den Vormünderinnen und Patroninnen, die sich in enger Zusammenarbeit mit der Fürsorgerin in uneigennütziger Weise ihrer Mündel und Patronatskinder annahmen. In vielen schwierigen Fällen erwies sich die Bestellung von Vormünderinnen als ein grosser Segen für die Mädchen. An schlimmen Erfahrungen fehlte es freilich auch da nicht, aber zum Glück ebensowenig an guten. Leider fand und findet man für diese Art Fürsorge bei manchen Vormundschaftsbehörden ausserhalb unseres Kantons wenig Verständnis.

Als besonderer Mangel wurde von uns immer wieder das Fehlen eines Heimes zur vorübergehenden Aufnahme von Kindern und Jugendlichen (analog dem Heimgarten für Erwachsene und dem Mütter- und Säuglingsheim für Säuglinge und Mütter) empfunden. Ein Heim, wo die oft in traurigem Zustande von auswärts zugeführten Kinder vorerst einmal gesäubert, recht gekleidet und auf ihren Gesundheitszustand geprüft würden und von da aus ohne Überstürzung in die für sie ausgewählten Pflegeplätze verbracht werden könnten, womöglich durch eine mit Kindererziehung vertraute Person. Diese Fürsorgemassnahme muss für unsere Kinder und Jugendlichen ins Auge gefasst werden; heute sind wir darauf angewiesen, die Kinder vorübergehend in Unterkunftsheimen für Erwachsene unterzubringen, die jedoch als Aufenthaltsort für Minderjährige absolut nicht geeignet sind. Der Schaden, den da die Kinder an Leib und Seele erleiden können, ist gewöhnlich nicht sofort sichtbar, kann sich aber später in unliebsamer Weise auswirken und ist schwer wieder gut zu machen.

2. Anstalten.

Über das Anstaltswesen haben wir im letzten Jahresbericht eingehender berichtet und verzichten daher für dieses Jahr auf eine einlässlichere Berichterstattung. Dagegen entnehmen wir den Jahresberichten einzelner Anstalten folgende Ausführungen von allgemeinem Interesse.

Erziehungsheim Aarwangen.

Wenn wir die Verschiedenartigkeit der Veranlagung, die Herkunft und das, was wir über das Vorleben der einzelnen Knaben in Erfahrung bringen konnten, in Betracht ziehen, so wollen wir mit dem Verhalten unserer gegenwärtigen Zöglinge im allgemeinen recht gut zufrieden sein. Wir haben schon oft bei Knaben sagen müssen, es sei bei all' dem, was sie erfahren mussten, nur verwunderlich, dass ihr seelischer Zustand nicht noch viel bedenklicher geworden sei. Wir dürfen fast ohne Ausnahme feststellen, dass die Knaben sich zum Guten bemühen, doch treten ihnen eine Reihe von Schwierigkeiten in den Weg, zu deren Überwindung ihre Kraft nicht hinreicht, und wo wir mit Helfen und Stützen eingreifen möchten. Wie gerne wollten wir unsere ganze Zeit und Kraft hierauf konzentrieren, und diese Arbeit würde sich vielfach lohnen. Leider warten unser aber zu aller Zeit auch noch eine lange Reihe anderer Obliegenheiten. Die Arbeit an den Kindern ist gegenüber früher viel grösser und schwerer geworden. Heute haben wir nicht bloss armen, verlassenen Kindern Unterkunft zu bieten. Unsere heutigen Zöglinge sind nahezu ausnahmslos als schwererziehbar zu bezeichnen, und sie bedürfen deshalb spezieller Hilfe. Um diese mit Erfolg leisten zu können, haben Lehrer und Vorsteherschaft Spezialkenntnisse nötig. Die Arbeitskraft dieses Personals wird immer intensiver beansprucht, so dass ihnen weniger bedeutende Leistungen absolut abgenommen werden sollten.

Als vorzüglichen Ansporn zu gutem Verhalten betrachten wir die freien Ausgänge besonders der ältern

Knaben an Sonntagnachmittagen und bei besondern Gelegenheiten. Schon in frühern Jahren machten wir damit in Einzelfällen gute Erfahrungen. Heute ziehen jeweilen eine ganze Anzahl zu freiem Urlaub aus. Mit den Ferienaufenthalten, zu welchen in diesem Jahr nach Weihnachten 20 Knaben verreisten, haben wir keine üblen Erfahrungen gemacht.

Bei den Knaben der Spezialgruppe konnten wir grösstenteils Fortschritte feststellen, und es wäre wirklich sehr bedauerlich, wenn mit diesen Armen nicht alles versucht würde. Die zahlreichen Anmeldungen, von denen wir die meisten abweisen müssen, beweisen mit aller Deutlichkeit, wie viele solcher Kinder im Lande herum noch auf Hilfe warten.

Das abgelaufene Jahr hat für unser Heim besondere Bedeutung erlangt, indem die Baupläne zum grössern Teil Wirklichkeit geworden sind. Vorerst ist die neue Viehscheune mit neuzeitlichen Ställen und ebensolchen Einrichtungen und mit angebauten Wohnungen für Meisterknecht und Melker erstanden. Es ist aus dem Bau ein schmuckes Bernerbauernhaus geworden, das sich vorzüglich in die Umgebung einstellt.

Für uns sind aber die im alten Haus vorgenommenen Umbauarbeiten von ganz besonderer Bedeutung. Vorerst ist auf der Ostseite des Hauses ein einstöckiger Anbau für Vorratsräume erstellt worden. Ein gedeckter Gang verbindet jetzt die beiden Häuser. Vom Lehrgebäude ausgehend ist das alte Haus mit Zentralheizung versorgt worden. Im Innern des Hauses sind viele Veränderungen, Verbesserungen und Renovationen im Gang und gehen ihrer Vollendung entgegen.

Erziehungsheim Erlach.

Durch unverständige, manchmal auf Unkenntnis beruhende Redensarten wird von Eltern, Pflegeeltern und andern Personen den Kindern der Eintritt in das Erziehungsheim oft recht schwer gemacht. Man spricht von bösen Leuten und strengen Strafen. Solche Redensarten bewirken, dass sich der neue Zögling anfangs dem Heim und seinen Erziehern gegenüber falsch einstellt; er sieht in den letztern seine Gegner, seine Feinde, und das ist sehr bedauerlich. Es ist daher vor allem nötig, dass man dem Neueintretenden mit Liebe, gütiger Nachsicht und Verständnis begegnet, Interesse zeigt für alles, was ihm schwer macht, oder ihm lieb und teuer ist, damit man dessen Vertrauen baldmöglichst gewinnt. Das Kind mit seinen guten und schlimmen Eigenschaften möglichst rasch kennen zu lernen, einen Einblick in sein Geistes- und Seelenleben zu erhalten, mit seinen Erlebnissen und seinem früheren Milieu bekannt zu werden, das ist für uns Heimerzieher vor allem sehr wichtig, soll unsere Arbeit von Erfolg begleitet sein. Hier leisten uns die Fragebogen vom heilpädagogischen Seminar in Zürich recht gute Dienste. Welch grosses, oft mühsam zu bearbeitendes, aber sehr interessantes Arbeitsfeld eröffnet sich da unserm geistigen Auge. Es dünkt uns fast, die Arbeit gestalte sich jedes Jahr vielseitiger und schwieriger.

Was uns aber jedes Jahr besonders schwer macht und viel zu denken gibt, das sind diejenigen Mängel und Fehler, die uns zeigen, dass in der Seele des Zöglings etwas nicht in Ordnung, ja krankhaft ist und die sich äussern in *Dieberei, Lügenhaftigkeit, Tierquälerei, Roheit, Zerstörungswut* usw. Zur Behebung dieser psychologischen Fehler sollte man viel Zeit zur Verfügung haben. Hier müssen wir nach den Ursachen dieser Mängel forschen. Im Schulunterricht, vor allem im Religionsunterricht, haben wir Gelegenheit, gegen diese schlimmen Eigenschaften und Fehler zu arbeiten und die Zöglinge auf deren bösen Folgen aufmerksam zu machen. Soll aber mit gutem Erfolg gearbeitet werden, so ist es absolut nötig, dass nicht nur Hauseltern und Lehrer, sondern dass das gesamte Angestelltenpersonal in Einigkeit und Treue, nach bestem Wissen und Können mithilft, das Wohl unserer Zöglinge zu fördern und sie auf gute Wege zu bringen. Wir haben hier nicht in erster Linie Landwirtschaft und Rebbau zu treiben, sondern Kinder zu erziehen; das wollen wir nicht vergessen. Es darf aber festgestellt werden, dass die landwirtschaftlichen und die Rebenarbeiten vorzügliche Erziehungsmittel sind; auch der sogenannte faule Knabe findet hier, bei diesen recht vielseitigen Arbeitsmöglichkeiten eine Beschäftigung, die er gerne verrichtet und kann auf diese Weise ganz allmählich zur Arbeitsfreude erzogen werden.

Von den viel erwähnten Strafen im Heim, vor allem von der Körperstrafe, merken wir wenig mehr. Es sollte doch jedem Erzieher klar sein, dass man seelische Defekte und manch andere Mängel und Fehler an unserer Anstaltsjugend auf keinen Fall mit Körperstrafen beseitigen kann.

Es scheint, dass der *Sparsinn* unter unseren Zöglingen Fortschritte macht. Jeder trachtet danach, eine Haussparkasse von der Spar- & Leihkasse Erlach zu erhalten, sie in seinem Schränklein aufzubewahren, um gelegentlich erhaltene Batzen darin aufzusparen.

Unsere Erzieherarbeit und namentlich unser Kampf gegen das Bettnässen wird hier in Erlach sehr erschwert durch die absurden Abortverhältnisse und die unpraktischen, baufälligen, total ungenügenden Schlafsäle.

Die Besuche von früheren Zöglingen sind jedes Jahr recht zahlreich, und hie und da hatten wir auch einige Feriengäste. Wir haben Freude, wenn uns die Knaben besuchen und von ihren Erlebnissen in den Stellen berichten. Für derartige Besuche sollten wir aber besser eingerichtet sein; ein Besuchszimmer für frühere Zöglinge wäre dringend nötig. Wir hoffen, diesen Übelstand anlässlich des Umbaues der Schlafsäle und Aborte leicht beseitigen zu können.

Über die Pflichten und Arbeiten der Hausmutter im Erziehungsheim schreibt dieselbe im Jahresbericht u. a.:

«Eine verständige treubesorgte Mutter ist die Seele des ganzen Haushaltes; sie ist der Zufluchtsort der schützende Hort eines jeden Familiengliedes. Immer bereit zu raten zu trösten, zu helfen, zu versöhnen und zu vergeben, vergisst sie über all' den Anforderungen, die an sie gestellt werden, über all' den Sorgen um andere, ihre eigene Person und lässt überall ihre Menschenliebe walten.

Was eine gute Mutter ihrem Haushalt ist, das möchte ich als Hausmutter unserem Erziehungsheim sein; was eine gute Mutter ihren Kindern tut, das möchte ich auch unsern Knaben leisten; ich möchte von ganzem Herzen eine gute Mutter sein.

Was ist wohl durch Trunksucht, durch unsittlichen Lebenswandel der Eltern, durch unverständige und unvernünftige Behandlung von seiten der Pflegeeltern an diesen Armen gesündigt worden!

Hat ein Zögling sich vergangen durch Lügenhaftigkeit, Dieberei, Roheit oder Faulheit, so rede ich unter vier Augen mit ihm, mache ihn auf seinen Fehler mit gütigem Ernst aufmerksam und ermuntere ihn zur energischen, kraftvollen Selbstbekämpfung seines Fehlers. Körperliche Züchtigung wende ich nicht an.»

Die 15 Konfirmanden konnten ziemlich rasch plaziert werden. Jedes Jahr fällt auf, dass so wenig Knaben zur Landwirtschaft gehen wollen, und doch fänden sie dort am ehesten passende Arbeit und würden in solchen Dienststellen bei Fleiss und Sparsamkeit finanziell sicher auch vorwärts kommen. Auf alle Fälle sollten mittelmässig oder schwach begabte Knaben nicht absolut ein Handwerk erlernen wollen, denn heutzutage verlangt das Handwerk nicht nur fleissige und angriffige, sondern vor allem intelligente Leute. Obschon unsern Knaben alljährlich von seiten der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge aufklärende Winke für die Berufswahl in Form eines Broschürchens übergeben werden, obwohl auch wir recht oft mit ihnen über dieses sehr wichtige Thema sprechen, gibt es immer solche, die auf ihrem einmal gefassten Entschluss beharren und erst später einsehen, dass sie sich getäuscht und zuviel zugemutet haben. Auf alle Fälle müssen wir der Berufswahl unserer Knaben vermehrte Aufmerksamkeit schenken.

Erziehungsheim Landorf.

Mit Rundschreiben vom 6. März 1931 hat die kantonale Armendirektion eine Wegleitung erlassen für die Aufnahmebedingungen von Jugendlichen in die Erziehungsanstalten gemäss Jugendrechtspflegegesetz.

Während dem Berichtsjahr sind nun schon 5 Kinder und 15 Jugendliche für kürzere oder längere Zeit eingewiesen worden. Der Aufenthalt dauerte 8 Tage bis 3 Monate. Die schwierigen Elemente wurden auch vom Psychiater begutachtet.

Es drängt sich nun die Frage auf, welchen Einfluss diese Jugendlichen auf die andern Zöglinge ausüben, vor allem ob ein nachteiliger Einfluss möglich und tatsächlich vorhanden sei. Der Jüngste der Eingewiesenen war kaum 8 Jahre alt, der Sohn eines Melkers aus dem Schwarzenburgerländchen, der in Deutschland seinen Verdienst hatte. Das Knäblein kam dann in die Schweiz, wie andere auch, die infolge der schlechten Zeiten aus Deutschland abgeschoben werden. In seinem Pflegeplatz stahl er eine Banknote und kaufte Zigaretten, was zu seiner Entdeckung als Dieb führte. Bei seiner Ankunft im Erziehungsheim gebärdete er sich wie wild und rief immer: «Nach Hause, nach Hause!» in schriftdeutscher Sprache. Nach kurzer Zeit beruhigte er sich von seinem Wutausbruch und zeigte sich dann von einer angenehmern Seite. Er fügte sich recht gut ein in die Anstaltsordnung, und es tat uns eigentlich leid, dass er bald wieder in einen andern Pflegeplatz kam.

Ein junger, 18jähriger Melker, dessen Familie in Deutschland war, musste nach der Schweiz kommen. Auf seiner Wanderung schliesslich ohne Mittel, eignete er sich einen Betrag Reisegeld an, um sich zu seinem Bruder zu begeben, der ebenfalls in die Schweiz einreisen musste.

Im ganzen ein anstelliger, netter Bursche. Nach wenigen Tagen konnte er eine Stelle als Knecht antreten.

Als Gegenstück zu diesen zwei Jungen hatten wir auch schwierigere Elemente, die nach Antritt einer Stelle oder Lehre, in die sie probeweise eintreten konnten, wieder zurückkehrten, dann dem Psychiater zur Begutachtung überwiesen wurden und infolge psychopathischer Anlage in die Erziehungsanstalt für Jugendliche eingewiesen werden mussten. Einen weitern Jüngling mussten wir wegweisen, weil er fortlief.

Dass nun diese Jugendlichen den andern Knaben geschadet hätten, kann ich nicht behaupten. Vor allem gehen sie nicht mehr in die Schule und arbeiten auch meist getrennt von den andern oder dann unter unmittelbarer Aufsicht von Personal des Heims. Eine Gefahr würde dann bestehen, wenn sie sich als Rädelsführer betätigen oder systematisch die andern zu schlechten Streichen führen würden.

Auch für Landorf ist der Zeitpunkt gekommen für gewisse Bauarbeiten, denn die Jahre gehen nicht spurlos an den Gebäuden vorüber, in denen jahraus, jahrein eine Bubenschar von 50 Köpfen herumtollt. Der Vorsteher hat im Auftrag der Aufsichtskommission die verschiedenen Bauwünsche zusammengestellt.

Aebiheim Brüttelen.

Nachdem wir während der ganzen Bauperiode nur eine reduzierte Zahl von Zöglingen hatten beherbergen können, begann ab Frühling 1931 ein rascher Zuwachs, und Anfangs November war das Haus voll besetzt.

Die *Fürsorge für die Ausgetretenen* nimmt den Vorsteher von Jahr zu Jahr mehr in Anspruch. Im Berichtsjahr wurden 48 Ausgetretene besucht, darunter verschiedene mehrmals. Ungefähr einen Monat an Zeitaufwand und Abwesenheit vom Heim haben die rund 60 Besuche im Berichtsjahr gekostet. Dazu kommen die vielen Hundert Briefe, die an Ausgetretene geschrieben wurden. Die Mädchen sind halt viel schreiblustiger als die Buben und beklagen sich noch bald einmal über Vernachlässigung, wenn ihre Briefe nicht rasch beantwortet werden. 67 Ehemalige haben im Berichtsjahr das Heim besucht, darunter viele öfters. Sie haben im ganzen 501 Tage bei uns zugebracht.

Die Guthaben der Ausgetretenen, die vom Berichterstatter verwaltet werden, machen nun rund Fr. 21,400 aus. Die Sparguthaben der Ausgetretenen schwanken zwischen Fr. 50 und Fr. 2500. Wenn ein junges Mädchen, das als Köchin in einem Privathaus in Stellung ist, in 7 Jahren Fr. 2500 ersparen kann und dabei mit Kleidern gut versehen ist, so ist das sicher ein Beweis, dass die Tätigkeit in der Hauswirtschaft eine ziemlich gewinnbringende ist.

Unsere Haushaltungsklasse zählt gegenwärtig 12 Schülerinnen, worunter eine französischer Zunge.

Wir sahen schon nach kurzer Zeit ein, das wir unser Ziel für die Haushaltungsklasse *reichlich hoch gesteckt* hatten. Die Klasse zeigte anfänglich nicht besonders Eifer. Am meisten Freude zeigte die Haushaltungsklasse am Kochen und am Kleidermachen. In den theoretischen Fächern blieb der Eifer nach wie vor gering, was natürlich im Zusammenhang steht mit dem nicht allzu hohen Stand der Intelligenz der betreffenden Schülerinnen.

Erziehungsheim Kehrsatz.

Der Mangel an weiblichen Dienstboten auf dem Lande ist für unsere Mädchen ein grosses Glück, kann ihnen aber auch zum Nachteil werden. Jedes Jahr beträgt

die Zahl der Stellenangebote das Vielfache der Zahl der Konfirmandinnen, und wenn wir gewissenhaft orientiert werden, was meistens der Fall ist, so können wir jedem die Stelle auswählen, die für seine Nacherziehung geeignet ist. Wir beobachten bei den Meisterleuten vielfach eine grosse Geduld und Langmut unsern schwierigen Mädchen gegenüber; aber manch einem solchen wäre es gesunder, wenn es nicht, die Dienstbotennot ausnutzend, seine Pflichtvergessenheit auf die Spitze treiben könnte, ohne Entlassung und Stellenlosigkeit befürchten zu müssen.

Mit dem Aufwand an Arbeit und mit dem Quantum der Erzeugnisse stehen diesmal die Einnahmen der Landwirtschaft in einem argen Missverhältnis.

Wir dürfen uns hier damit trösten, dass die landwirtschaftliche Arbeit auch bei schwachem äusserem Erfolg nichts einbüsst von ihrer Kraft als Erziehungsmittel. Hat ein Kind einmal diese Arbeit lieb gewonnen, ist ihm der Sinn erwacht für das Pflanzen und Pflegen, das Wachsen und Gedeihen, gehen ihm die Augen auf darüber, was Grosses und Schönes errungen werden kann durch das Zusammenwirken des menschlichen Fleisses und der göttlichen Kräfte in der Natur, dann ist es schon mehr als halb gerettet.

Foyer d'éducation de Loveresse.

Après 26 ans d'activité, M. Ed. Boillat a donné sa démission de Président de notre Commission de surveillance. Il était en fonction depuis la fondation de l'Etablissement. Maintenant qu'il habite Genève, il ne peut plus s'occuper de notre asile. Il a été remplacé par M. Paul Worpe, vice-président.

Nos élèves sont aujourd'hui 23 et nous avons de la place pour 40. Des 9 entrées 5 ont été envoyées par l'Etat, 2 par l'Avocat des mineurs et 2 par les communes. Il y a dans nos environs des gamines de 13 et 14 ans qui sont enceintes et notre Maison est à moitié vide. Dans notre Jura on se fiche un peu de la morale et de la charité. Fillettes pauvres, débrouillez-vous! C'est pourtant l'enfance qui doit demeurer le suprême souci des hommes.

Le 17 octobre, par une radieuse journée d'automne, la Maison a célébré le 25e anniversaire de sa fondation.

A l'occasion du jubilé, une petite brochure illustrée, tirée à 1000 exemplaires, a été envoyée dans toutes les communes du Jura. Nous voudrions faire comprendre à nos autorités qu'il faut veiller avec plus de sollitude sur les enfants sans foyer, privés de bons exemples et d'affection. Faute d'avoir reçu une éducation convenable, trop de pauvres jeunes filles tombent déjà dans la misère avant l'âge de 20 ans (voir les enquêtes des Avocats des mineurs). La dépravation et le paupérisme diminueraient plus vite si nos excellentes lois sur l'Assistance étaient partout mieux appliquées.

Bern, den 26. Mai 1932.

Der Direktor des Armenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Juli 1932.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**